



Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 13.01.2022

Offenlegung Firma Solvadis Distribution GmbH

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Warum findet die Offenlegung in einem privat geführten Hotel und nicht in einem öffentlichen Raum in Gernsheim statt?

Da im Genehmigungsverfahren der Solvadis Distribution GmbH die Stadt Gernsheim unter Hinweis auf die Corona-Pandemie eine Auslegung in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung abgelehnt hat, hat sich das Regierungspräsidium Darmstadt für die alternative Auslegungsmöglichkeit entschieden und Räumlichkeiten in einem Hotel in der Standortgemeinde angemietet.

Frage 2. Hotel und Restaurant sind nach den aktuellen Corona-Vorschriften nur mit 2G-Nachweis zugänglich. Inwiefern ist die Auslegung mit einem 3G-Nachweis möglich?

Die 2Gplus-Regelungen für Gaststätten und Hotels sind für den separaten Auslegungsraum nicht einschlägig. Es gelten die gleichen Regelungen wie beim Regierungspräsidium Darmstadt. Bei Vorlage eines Tests, eines Impfnachweises oder eines Genesenen-Nachweises können die Unterlagen eingesehen werden, das heißt ein 3G-Nachweis ist ausreichend.

Frage 3. Welchen Personen ist es nicht möglich, die Unterlagen einzusehen?

Nicht geimpften, nicht genesenen oder nicht getesteten Personen muss die Einsichtnahme wegen fehlendem Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen versagt werden. Bisher wurden im Rahmen der Auslegung keine Personen bekannt, denen es nicht möglich war, die Unterlagen einzusehen.

Frage 4. Inwiefern war es der Stadt Gernsheim, welche über mehrere, ausreichend große Gebäude verfügt, um eine Offenlegung auch unter Pandemie-Bedingungen durchführen zu können, nicht möglich, einen entsprechenden Ort zur Verfügung zu stellen?

Die Stadt Gernsheim hat sich darauf berufen, dass aus räumlichen und personellen Gründen eine Durchführung der Auslegung im Wege der üblichen Amtshilfe nicht möglich sei. Dies wurde gegenüber den Behördenvertretern des Regierungspräsidium Darmstadt in einem Gespräch am 25.10.2021 verbindlich geäußert und anschließend vom Bürgermeister der Stadt Gernsheim am 03.11.2021 noch einmal schriftlich bestätigt.

Frage 5. Warum findet keine vollständige Offenlegung der Unterlagen im Internet statt?

§ 3 Abs. 1 Satz 6 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) räumt dem Vorhabenträger ausdrücklich ein Widerspruchsrecht hinsichtlich einer Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet ein, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet.

Vorliegend hat die Firma Solvadis dieses Widerspruchsrecht geltend gemacht. Aufgrund der technischen Ausgestaltung der Onlineauslegung bestehe für Einsicht nehmende die Möglichkeit, die ausgelegten Unterlagen beliebig im Internet weiter zu verbreiten, Kopien für Dritte anzufertigen,

etc. Damit verbunden war die Sorge einer beliebigen Weiterverbreitung von Angaben zur vorhandenen Anlage mit einer unbegrenzten Veröffentlichung von Angaben zur Lagerung der Stoffe und einer damit verbundenen Gefährdung sowie negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Firma.

Im Falle eines entsprechenden Widerspruchs schreibt § 6 Abs. 1 Satz 7 PlanSiG unmissverständlich vor, dass die Behörde das Verfahren bis zu einer Auslegung auszusetzen hat, das heißt es handelt sich um eine gebundene Entscheidung der Behörde ohne Ermessensspielraum. Daher musste das Regierungspräsidium Darmstadt hier das Genehmigungsverfahren vorübergehend aussetzen und konnte die Öffentlichkeitsbeteiligung erst jetzt durch Auslegung der Unterlagen einleiten.

Frage 6. Welche Unterlagen werden aus welchen Gründen nicht im Internet veröffentlicht?

Aus den unter der Antwort 5 genannten Gründen wurden die Antragsunterlagen (insbesondere mit sicherheitsrelevanten Angaben zum Anlagenbestand, zu den gelagerten Stoffen) nicht im Rahmen einer Onlineauslegung öffentlich bekannt gemacht. Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und im UVP-Portal wurden nur die nach § 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung notwendigen Unterlagen (UVP-Bericht, die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung vorlagen) veröffentlicht.

Frage 7. Inwiefern sind die eingeschränkten Einsichtszeiten ausreichend, damit sich die Bevölkerung von den Unterlagen in zehn Aktenordnern informieren kann?

Die Einsichtszeiten für die Einsicht vor Ort in dem angemieteten separaten Raum eines Hotels sind gegenüber den üblichen Einsichtszeiten beim Regierungspräsidium Darmstadt nicht eingeschränkt. Eine Einsichtnahme ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen während der üblichen Dienstzeiten (nach telefonischer Voranmeldung) möglich. Bisher sind keine Fälle bekannt, bei denen eine Einsichtnahme durch interessierte Bürgerinnen/Bürger nicht möglich war.

Frage 8. Wieso ist es vorgekommen, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger Einsicht in die Antragsunterlagen beim Regierungspräsidium Darmstadt wollten und es nicht möglich war, den gewünschten Termin zu vereinbaren?

Entsprechende Fälle sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt.

Frage 9. Ist die Vorgehensweise des Regierungspräsidiums Darmstadt mit dem Recht auf Informationsfreiheit vereinbar, wenn Kopien aus den Akten 20 ct pro Stück kosten und zwei Wochen Zeit dafür benötigt wird?

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 des hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in Verbindung mit Nr. 211 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) sind für das Anfertigen von Kopien Auslagen in Höhe von 0,20 € je Seite zu erheben. Dies ist auch mit dem Recht auf Informationsfreiheit vereinbar, da nach § 88 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) der § 9 Abs. 1 Nr. 6 HVwKostG ausdrücklich anzuwenden ist. Der Zeitbedarf ergibt sich aus dem Zeitaufwand für Übermittlung der Anfrage, Anfertigung der Kopien und Übersendung auf dem Postweg. Dieser kann im Einzelfall bis zu zwei Wochen betragen.

Frage 10. Weshalb gibt es keine Möglichkeit vor Ort, dass Kopien aus den Unterlagen zum Selbstkostenpreis gezogen werden?

Die Behörden sind zum einen nicht verpflichtet, das selbstständige Kopieren zu ermöglichen. Zum anderen kommt ein solches Vorgehen generell nicht in Betracht, da durch eine selbständige Entnahme von Teilen der Antragsunterlagen zum Kopieren durch Einsicht nehmende die Gefahr besteht, dass die entnommenen Antragsunterlagen nicht richtig oder nicht vollständig wieder eingefügt werden. Damit wären die Antragsunterlagen für die folgenden Einsicht nehmenden Personen unter Umständen nicht mehr vollständig und damit der korrekte Verfahrensablauf gefährdet. Das Fotografieren der Unterlagen ist jedoch erlaubt.